

Zusätzliche Information zur Rechtsverordnung vom 26. Mai 2020

Ab dem 1. Juni 2020 sind nach § 6 (1b) der Rechtsverordnung vom 26. Mai 2020 Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen wieder erlaubt. Dies gilt allgemein und für öffentliche wie nicht-öffentliche Veranstaltungen.

Die Rechtsverordnung verlangt für die wieder erlaubten Veranstaltungen: „Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; bei Veranstaltungen in einem Betrieb hat der Veranstalter oder die Veranstalterin ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen; diese sind auf Verlangen vorzulegen. Die Veranstaltungsabläufe sind so zu gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Bis zur endgültigen Erstellung und Umsetzung der betrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz gilt als Mindestanforderung, dass, sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten nicht zulassen, geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen sind oder nachrangig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Veranstaltungen mit mehr Personen sind weiterhin bis zunächst 12. Juni 2020 grundsätzlich verboten; aber: „Im Übrigen können die Ortspolizeibehörden in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls unter Auflagen Ausnahmen hinsichtlich der Veranstaltungsgröße zulassen.“ Hierzu ist das Ordnungsamt zu kontaktieren.

Der Hinweis „§ 9a Absatz 2 Nummer 6 gilt entsprechend“ in § 6 (1b) bedeutet, dass für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt: zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) jedes Teilnehmers sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung durch die Betreiberin oder den Betreiber zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren; teilnehmen darf nur, wer mit der Dokumentation einverstanden ist; sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

Dies ist eine allgemeine Regelung. Sollten **für besondere Formen von Veranstaltungen besondere Regelungen gelten** – wie zB für Präsenzveranstaltungen an der VHS, Musikschule etc. oder Veranstaltungen im religiösen Kontext oder in Begegnungsstätten – **gelten diese besonderen Regelungen mit ihren jeweiligen Anforderungen.**

Für Großveranstaltungen gibt es keine Änderungen: Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen mehr als 1 000 Personen teilnehmen, und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen mehr als 200 Personen teilnehmen, sind weiterhin mindestens bis zum 31. August 2020 verboten.